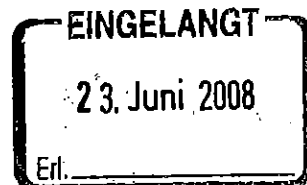


**Merkblatt
zum Thema Aufsichtspflichten**



Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass

- die Minderjährigen (unter 18 Jahre) selbst nicht zu Schaden kommen und/oder
- diese auch keinen anderen Personen Schaden (Sachschaden oder Körperverletzung) zufügen.

Dabei bestimmt sich das Maß der Aufsichtspflicht danach, welche Schädigung angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Kindes vorhersehbar ist und vom Aufsichtsführenden vernünftigerweise verhindert werden kann.

Aufsichtspflichtig sind

die obsorgeberechtigten Eltern; jeder von ihnen einzeln kann aber die Aufsicht jemand anderem übertragen, nämlich durch

a) Vertrag, in dem die für das Kind obsorgeberechtigte Person ihre Aufsichtspflicht überträgt und die andere Seite in die Übernahme der Aufsichtspflicht einwilligt.
(Unzulässig wäre es, z.B. bei leichter Fahrlässigkeit die Verantwortlichkeit für die körperliche Sicherheit der Kinder vertraglich einzuschränken.)

b) Die Aufsichtspflicht kann auch bloß stillschweigend (faktisch, aus Gefälligkeit) übernommen werden. Eine stillschweigende Übernahme der Aufsichtspflicht wird dann anzunehmen sein, wenn ein Jugendlicher auf Einladung einer Einrichtung einen Tag auf Besuch kommt. Oder wenn im Ferienlager einem „fremden“ Jugendlichen erlaubt wird, an einem gemeinsamen Ausflug (z.B. Bootsfahrt) teilzunehmen. Hingegen kann man einer Einrichtung keinen rechtlichen Bindungswillen unterstellen, wenn ein Hortkind ohne Rücksprache mit einer Erzieherin einen Freund zu sich in den Hort einlädt, oder wenn sich im Ferienlager Jugendliche anderer Gruppen mit ans Lagerfeuer setzen. Solchen „fremden“ Kindern oder Jugendlichen gegenüber müssen jedoch die Verkehrssicherungspflichten (dazu weiter unten) beachtet werden!

Beispiel: Werden die Kinder zu einer Geburtstagsfeier (oder noch umfassender die Betreuung des Kindes während des Ferienlagers) des eigenen Kindes eingeladen, liegt darin ein Angebot zur Übernahme der Aufsicht über die eingeladenen Kinder vor. Erlauben Eltern jedoch bloß den gegenseitigen Besuch ihrer Kinder in der Wohnung, so besteht noch kein Vertrag zur Übernahme der vollen Aufsichtspflicht beim Spielen

**An wen darf die Aufsichtspflicht übertragen werden / wer darf sie übernehmen?
Umfang der Aufsichtspflicht**

Welches Personal ausreichend qualifiziert ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (Erfahrung der Aufsichtsperson – „alter Hase“, Alter des Kindes, Anzahl der Kinder etc.).

Der die Aufsichtspflicht übertragende Elternteil trägt die Verantwortung dafür, eine Person auszuwählen, von der die Aufsichtsführung mit einer vergleichbaren Sorgfalt erwartet werden kann.

Hinweis: Wer die Aufsichtspflicht an eine Helferin oder Praktikantin delegiert, kommt daher nicht darum herum, diese gelegentlich (wohlwollend) zu beobachten und sich von ihrer Eignung zu überzeugen.

Wenn Sie einer Helferin, Praktikantin oder anderen nicht fachlich voll qualifizierten Hilfskraft die Aufsichtsführung überlassen, müssen Sie im Schadensfall nachweisen können, warum sie davon ausgehen konnten und wie Sie sich davon überzeugt haben, dass die Helferin, Praktikantin oder Hilfskraft mit der Tätigkeit zurecht kommt.

Gemeinnützige Organisationen, die Ferienaufenthalte veranstalten, genügen den Anforderungen an die Aufsichtsführung, wenn sie sich der ehrenamtlichen Hilfe von pädagogisch ungeschulten, aber verantwortungsbe-
wussten und im Umgang mit Kindern erfahrenen Erwachsenen bedienen.

Auch in diesem Zusammenhang muss jedoch die Maßgeblichkeit des Einzelfalles im Auge behalten werden. Der Veranstalter eines Ferienlagers mit besonders „schwierigen“ Jugendlichen wird sicherlich nicht mit ehrenamtlicher Hilfe allein auskommen.

Bei Busfahrten wird man speziell bei größeren Bussen davon ausgehen müssen, dass der Fahrer allein nicht mehr in der Lage ist, die Kinder ausreichend zu beaufsichtigen. Es sollte dann eine Erzieherin oder ein Elternteil mitfahren.

Obwohl das Alter und die Gruppengröße wichtige Faktoren bei der Aufsichtsführung sind, lassen sich keine allg. Aussagen über den Umfang der Betreuungspflicht treffen. Die Beilage 1 darf daher nur als grobe Orientierungshilfe angesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die notwendige Aufsicht von den Umständen des Einzelfalles abhängt (Erfahrung der Aufsichtsperson, Erfahrung und Einsichtsfähigkeit des Kindes, Alter des Kindes, Anzahl der Kinder etc.).

Wann beginnt die Aufsichtspflicht?

Dies richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsführenden und dem Obsorgeberechtigten des Kindes.

Kommt ein Hortkind vor der Öffnungszeit des Hortes an, braucht es grundsätzlich nicht eingelassen zu werden. Nur ausnahmsweise kann vom Hort erwartet werden, das Kind auch schon früher einzulassen, wenn nämlich die äußeren Umstände für das Kind außergewöhnlich ungünstig sind (Gewitter, Baustellen) und es dem Hort zumutbar und möglich ist, das Kind einzulassen. Auch in diesem Fall beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind in den Hort eingelassen wird.

Wann endet die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht dauert so lange an, bis das Kind die Einrichtung in erlaubter Weise verlässt. Erlaubt verlässt das Kind die Einrichtung dann, wenn es entweder vom Obsorgeberechtigten – oder einer vom Obsorgeberechtigten bevollmächtigten Person – in Empfang genommen wird, oder wenn es die Einrichtung mit Einverständnis des Obsorgeberechtigten ohne Begleitung verlässt, weil es bei seinem individuellen Entwicklungsstand bereits in der Lage ist, den Heimweg allein zu bewältigen. Ob ein Kind die erforderliche Reife besitzt, den Weg von zu Hause zum Kindertagesheim oder von dort wieder zurück nach Hause alleine zu bewältigen, ist von den Obsorgeberechtigten zu entscheiden.

Beispiel:

Einem Babysitter wird von den Eltern erlaubt, zu einer bestimmten Zeit (z.B. 22:00 Uhr) zu gehen, auch wenn die Eltern noch nicht zurückgekehrt sind. Letztlich liegt es im Verantwortungsbereich der Eltern zu entscheiden, wie viel Beaufsichtigung ihr Kind benötigt, sodass sich der Babysitter auf die Vereinbarung berufen kann. Voraussetzung ist, dass keine außergewöhnlichen Umstände eingetreten sind, die seine Anwesenheit im konkreten Einzelfall dennoch erforderlich machen (z.B. ein Gewittersturm, der Schlaflosigkeit und Panik beim Kind auslöst).

Verlässt ein Kind die Einrichtung unberechtigt – läuft es z.B. in einem unbeobachteten Moment davon – so steht es weiter in der Obhutspflicht und unter Verantwortung der Einrichtung. Erleidet oder verursacht das Kind in dieser Zeit einen Schaden, so kann die Einrichtung für diesen Schaden haftbar werden.

Das Heimschicken eines Kindes (Jugendlichen) aus dem Ferienlager sollte nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden. Über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme sind die Eltern umgehend zu informieren. In Absprache mit den Eltern ist auch zu klären, wie das Kind wieder in ihre Obhut gelangt, also ob die Eltern das Kind abholen oder ein Betreuer das Kind nach Hause begleitet. Ob eine alleinige Heimfahrt des Kindes (Jugendlichen) in Betracht kommt („in den Zug setzen“), kann nur im Einzelfall entschieden werden (wenn z.B. die Übernahme der Aufsicht durch einen Bahnbediensteten zugesagt wird und die Eltern damit einverstanden sind). Notfalls muss ein Betreuer mit dem Kind mitfahren. Die Kosten für das vorzeitige Heimschicken des Kindes (Jugendlichen) haben dessen Eltern zu tragen.

Wer darf ein Kind abholen?

Ein Kind darf abholen, wer rechtlich zur Übernahme der Aufsicht für das Kind befugt ist. Dies sind kraft Gesetz die Obsorgeberechtigten für das Kind. Auch einer minderjährigen Mutter, die gesetzlich nicht mit der vollen Obsorge betraut ist, kann das Kind zur Aufsicht übergeben werden. Jedem gesetzlich Obsorgeberechtigten ist auf sein Verlangen das Kind jederzeit mitzugeben. Dies gilt auch, wenn der eine Elternteil wünscht, dass der andere obsorgeberechtigte Elternteil das Kind nicht mehr mitnehmen darf. Solange beide Eltern mit der Obsorge betraut sind, darf jeder von ihnen verlangen, ihm bzw. ihr das Kind mitzugeben. Behauptet ein Elternteil, der andere Elternteil habe die gesetzliche Obsorge nicht mehr, sollte dies durch die Vorlage der Gerichtsentscheidung nachgewiesen werden.

In besonderen Umständen kann es geboten sein, einem Obsorgeberechtigten die Mitgabe des Kindes zu verweigern. Dies ist etwa der Fall, wenn der Abholende erheblich alkoholisiert ist. Oder auch sehr ungünstige Witterungsbedingungen, wenn das Kind ist erkrankt oder der Heimweg durch außergewöhnliche Straßenarbeiten behindert ist, machen es erforderlich, auf das Abholen des Kindes zu bestehen.

Die Befugnis, das Kind abzuholen, kann auch aufgrund einer Bevollmächtigung durch einen Obsorgeberechtigten bestehen. Diese Bevollmächtigung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt sein; in jedem Fall ist anzuraten, auf dem schriftlichen Nachweis der Vollmacht zu bestehen oder – zu Beweis Zwecken –, dass ein Telefonat mit dem Elternteil von einer Kollegin mitgehört wird.

Tipp: Es empfiehlt sich, dass bereits in den Unterlagen festgehalten wird, wer für ein Kind abholberechtigt ist!

Verkehrssicherungspflichten

Die Verkehrsteilnehmer sind grundsätzlich vor jenen Gefahren zu warnen, die über das übliche Maß (z.B. der Anlagenbenutzung) hinausgehen und von ihnen nicht ohne weiteres erkannt werden können. Die Verkehrssicherungspflicht geht aber nicht so weit, dass Vorkehrungen gegen jede denkbare, nur entfernt liegende Möglichkeit einer Gefährdung zu treffen wären.

Der Betreiber einer Einrichtung (z.B. Kindertagesheim) hat die Verantwortung, dass weder das Gebäude noch der Garten oder die aufgestellten Spielgeräte Gefahren in sich bergen, die von jemandem, der wahrscheinlich als Benutzer in Frage kommt, nicht erkannt werden können. Das Maß der einzuhaltenden Sicherheit muss sich dabei am Alter des jüngsten Kindes, das als Benutzer in Frage kommt, orientieren.

Beispiel:

Im Ferienlager baut der Gruppenleiter mit seinen Kindern ein Baumhaus. Als sie am Ende des Tages noch nicht fertig sind, wissen alle, dass die Benutzung gefährlich und daher nicht möglich ist, weil noch einige Planken fehlen. Während Georg mit seiner Gruppe am nächsten Tag einen Ausflug macht, klettert ein Kind einer anderen Gruppe auf das Baumhaus und kommt aufgrund der fehlenden Planken, von denen es nichts weiß, zu Sturz.

Der Gruppenleiter hat gegenüber dem verletzten Kind die Verkehrssicherungspflicht missachtet, weil er mit der Errichtung des Baumhauses eine Situation geschaffen hat, von der er annehmen musste, dass sie anderen Kindern gefährlich werden kann, wenn er nicht geeignete Vorkehrungen (z.B. Unzugänglichmachen des Baumhauses durch Wegnahme einer Leiter, oder Fertigstellung am nächsten Tag) trifft.

Den Betreiber eines Kindertagesheims, der Kinder für eine gewisse Zeit in einem geschlossenen Raum unbeaufsichtigt lässt, trifft eine Verkehrssicherungspflicht dahingehend, die Fensterverschlüsse so zu gestalten, dass sie von den Kindern nicht unbefugt geöffnet werden können.

Alkohol / Übernachtungen

Während der Nachtruhe ist ein Nachtdienst vorzusehen. Kontrollgänge sind in regelmäßigen und unregelmäßigen Abständen erforderlich. Mindestens ein Erzieher sollte im Heim übernachten.

Es ist Aufgabe der Jugendbetreuung, Alkoholkonsum durch Jugendliche unter 16 Jahren (bzw. Konsum harten Alkohols für alle Jugendlichen unter 18 Jahren) zu verhindern. Am besten geschieht dies schon vorab durch eine Information.

Bei Übernachtungen sollte eine Betreuungsperson gelegentliche Kontrollen durchführen, bis allgemeine Ruhe eingekehrt ist, um kein „Gelage“ aufkommen zu lassen.

Beispiel: Markus ist der Leiter einer Gruppe 15-jähriger, die auf ihrer Freizeifahrt in einer Jugendherberge untergebracht ist. Zu Beginn ihrer Fahrt weist Markus die Gruppenteilnehmer darauf hin, dass sie keinen Alkohol konsumieren dürfen. Nachdem am ersten Abend alles gut gegangen ist, wünscht Markus der Gruppe am zweiten Abend um 23:00 Uhr „Gute Nacht“ und legt sich schlafen. In einem Zimmer haben sich die Jugendlichen noch angeregt über die Ereignisse des Tages unterhalten. Nachdem sich ihr Gruppenleiter schlafen gelegt hat, holen sie ein paar versteckte Flaschen hervor und beginnen ein Gelage. Um 1:00 Uhr früh klettert der sturzbetrunkene Jan aus dem Fenster und fällt sechs Meter tief auf einen gepflasterten Platz, wodurch er sich schwer verletzt.

Das Gericht dazu: Es stellt eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn bei Übernachtungen einer Jugendgruppe keine Betreuungsperson zur gelegentlichen Kontrolle abgestellt wird. Eine ordnungsgemäße Betreuung hätte es erfordert, dass ein Betreuer die Nacht hindurch (aufmerksam) geblieben wäre, um durch Kontrollen alkoholischen Exzessen vorzubeugen. Das Alkoholverbot, das anfangs den Teilnehmern mündlich erteilt wor-

den ist, reicht hierfür nicht aus. Es wären darüber hinaus auch im weiteren Verlauf der Nacht noch gelegentliche Kontrollen auf den Zimmern erforderlich gewesen, jedenfalls solange, wie noch nicht allgemeine Ruhe eingeleitet war.

Achtung: Sie verletzen Ihre Aufsichtspflicht, wenn Sie Alkoholkonsum der Ihnen anvertrauten Jugendlichen unter 16 Jahren ermöglichen oder nach Maßgabe der vernünftigen Möglichkeiten (Kontrollen) nicht verhindern! Alkoholische Getränke, die Jugendlichen verboten sind, dürfen vom Jugendleiter nicht „vernichtet“ werden, sondern sind einzuziehen und den Sorgeberechtigten zu übergeben. Möglich wäre auch, dem Jugendlichen das Wegschütten oder die Rückgabe des Getränks zu erlauben.

Unfälle und Erkrankungen

Achtung: Als Träger oder Leiterin einer Organisation sollten Sie dafür sorgen, dass stets eine Mitarbeiterin anwesend ist, die über Kenntnisse der Ersten Hilfe verfügt.

In einem Unglücksfall kommen Sie sonst in die ungünstige Lage beweisen zu müssen, dass auch eine in Erste Hilfe ausgebildete Person das Kind nicht anders versorgt hätte!

Sobald ein Arzt oder die Rettung das Kind übernommen hat, geht die Aufsichtspflicht auf diese(n) über. Anschließend sollten umgehend die Obsorgeberechtigten für das Kind verständigt werden.

„Medizinische Behandlungen“ durch ErzieherInnen dürfen keinesfalls über das Alltagsübliche hinausgehen und sind den Eltern jedenfalls am Tagesende mitzuteilen.

Nicht vertretbar wäre z.B. das Entfernen einer Zecke (weil bei unsachgemäßer Anwendung mit weitreichenden Folgen verbunden), oder das eigenmächtige Verabreichen von apothekenpflichtigen Säften oder Tropfen.

Es gilt, dass Kinder, sofern sie „einsichts- und urteilsfähig“ sind, selbst in die Behandlung einwilligen können und ihre Einwilligung auch erforderlich ist. Dass ein Kind „einsichts- und urteilsfähig“ ist, wird generell ab dem 14. Lebensjahr vermutet.

Es gilt aber jedenfalls, dass ein Arzt bei dringend notwendigen Behandlungen auf die Einwilligung des Kindes und die Zustimmung eines Obsorgeberechtigten weder warten muss noch darf, wenn durch den damit verbundenen Aufschub das Leben des Kindes oder seine Gesundheit ernstlich in Gefahr gerät.

Handelt es sich um einen nicht dringend notwendigen Eingriff, der aber mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Körpers (oder der Persönlichkeit) verbunden ist, bedarf dieser Eingriff zusätzlich zur Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes auch der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Tipp: Als Jugendleiter sollten Sie von den Obsorgeberechtigten eines jeden Kindes eine Notfall-Telefonnummer haben. Ferner sind Sie idealerweise über die Blutgruppe des Kindes informiert, besitzen eine Kopie des Impfpasses des Kindes (Tetanus!) und kennen dessen Sozialversicherungsnummer bzw. führen die E-card mit.

FOLGEN DER VERLETZUNG EINER AUFSICHTSPFLICHT:

I. In zivilrechtlicher Hinsicht:

Schadenersatzanspruch:

1. Rechtswidrigkeit:

Voraussetzung einer Schadenersatzpflicht ist, dass der Schaden rechtswidrig herbeigeführt wurde (zB Verletzung der Verkehrssicherungspflichten), *aufgrund* der Aufsichtspflichtverletzung entstanden ist und vom Aufsichtsführenden hätte verhindert werden *können*:

- Hat der Aufsichtsführende eine Gefahr, die er hätte erkennen müssen, **nicht erkannt** (Verletzung der Erkundigungspflicht);
- hat er eine Gefahr **nicht in zumutbarer Weise vermieden** oder
- vor einer Gefahr **nicht gewarnt** bzw. keinen Hinweis zum Umgang mit der Gefahr gegeben (Verletzung der Anleitungs- und Warnpflicht);
- hat er **nicht ausreichend überwacht**, ob die Hinweise und Warnungen beachtet werden (Verletzung der Kontrollpflicht) oder
- hat er **nicht rechtzeitig eingegriffen**, als der Schaden konkret absehbar war (Verletzung der Eingriffspflicht),

so hat der Aufsichtsführende einen Schaden nicht verhindert, denn er hätte verhindern müssen – er hat „rechtswidrig“ gehandelt.

2. Verschulden:

Voraussetzung einer Schadenersatzpflicht ist weiters, dass der Schädiger schuldhaft gehandelt hat:

a) Der **Aufsichtspflichtige selbst** hat zumindest leicht fahrlässig gehandelt.

Ein Aufsichtspflichtiger muss jene Sorgfalt walten lassen, die von einem „ordentlichen und gewissenhaften Menschen unter vergleichbaren Umständen“ erwartet werden kann.

b) **Auswahlverschulden:** Der Obsorgepflichtige hat eine ungeeignete Person mit der Aufsicht betraut:

An sich ungeeignet ist eine Person,

- der die sachliche Eignung (z.B. zu jung, gehbehindert etc.) oder
- die persönliche Eignung (z.B. alkoholkrank, dement etc.) fehlt;
- von der bekannt ist, dass er oder sie schon öfter seine Aufsichtspflicht schwer vernachlässigt hat. Einer solchen „wissentlich gefährlichen Person“ darf man das Kind nicht anvertrauen.

Für den Träger einer Einrichtung bestimmt das Gesetz (§ 1313a ABGB) sinngemäß:

Hat eine Einrichtung (Tagesheim, Veranstalter etc.) die Erfüllung der Aufsichtspflicht übernommen und beschäftigt zu diesem Zweck MitarbeiterInnen, so hat die Einrichtung für die Fehler/das Verschulden ihrer MitarbeiterInnen (gleich ob Angestellte, Praktikantin oder ehrenamtliche Helferin) wie für ihr eigenes einzustehen.

Hier ist wiederum ein Regress bei der MitarbeiterIn möglich. Allerdings können bei Dienstnehmern für diese die Haftungseinschränkungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetz zur Anwendung gelangen.

Dass natürlich auch die aufsichtsführende Mitarbeiterin selbst zur Verantwortung für den Schaden, den das Kind erlitten oder verursacht hat, herangezogen werden kann, beruht auf den Grundgedanken, dass jeder, der tatsächlich mit einem Kind umgeht, für dessen Sicherheit verantwortlich ist.

c) Stellt der Veranstalter nicht ausreichend Personal (für zu viele Kinder) zur Verfügung und kommt es dadurch zu einem Unfall, so kann auch eine Haftung des Trägers für sogenanntes „**Organisationsverschulden**“ in Betracht kommen:

d) Haftung ohne Verschulden?

Unmündige Minderjährige – das sind Kinder bis 14 Jahre – können grundsätzlich nicht zum Ersatz des von ihnen verursachten Schadens herangezogen werden, weil sie mangels geistiger Reife in der Regel die Konsequenzen ihrer Handlungen nicht überblicken können (sie trifft also kein Verschulden).

Aber: Macht der Aufsichtspflichtige alles richtig, aber verursacht das ihm anvertraute Kind dennoch einen Schaden, kann das Gericht eine Haftung des Minderjährigen „aus Billigkeit“ – also nach „Gerechtigkeit“ – vorsehen, wenn:

- dem Kind aufgrund seines Alters und seiner Entwicklung ausnahmsweise sehr wohl ein Schuldvorwurf gemacht werden kann, oder
 - das Kind den Schaden finanziell leicht ausgleichen kann, insbesondere wenn es haftpflichtversichert ist.
- Kinder zwischen 14 und 18 Jahren gelten nach dem Gesetz als „deliktsfähig“, das heißt, sie haben von ihnen verursachte Schäden selber zu ersetzen. Mit 14 Jahren beginnt auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für das eigene Tun.

Da aber auch sie noch pflege- und erziehungsbedürftig sind, besteht für sie weiterhin die Aufsichtspflicht! Jedoch kommt es im Fall der Schadensverursachung durch einen mündigen Minderjährigen, sofern auch die Aufsichtspflicht verletzt wurde, zu einer Schadensteilung zwischen dem Mündigen und dem Aufsichtspflichtigen. Bei einer solchen „Schadensteilung“ kann der Geschädigte wählen, welchen Schädiger er in Anspruch nimmt. Es ist auch möglich, dass der Geschädigte vom einem (meist der vermögenden Betreuungseinrichtung) den ganzen Schaden ersetzt verlangt, vom anderen (meist nicht vermögenden Jugendlichen) hingegen nicht. In diesem Fall ist es Sache der Schädiger, für ihren internen Ausgleich zu sorgen.

II. Die Verantwortlichkeit im strafrechtlichen Sinn (v.a. fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, sowie §§ 92, 93 StGB)

Diese trifft in erster Linie denjenigen, der die Aufsicht über ein Kind tatsächlich (faktisch) zu führen hat.

Vom tatsächlich Aufsichtsführenden entferntere Personen, wie etwa die Leiterin oder auch die Verantwortlichen im Bereich des Trägers, können dann strafrechtlich belangt werden, wenn ihnen ein Auswahlverschulden (z.B. Einstellung ungeeigneten Personals) oder ein Organisationsverschulden (z.B. mangelhafte Personaleinteilung, mangelhafte Reaktionen bei wahrgenommener Unzuverlässigkeit des Personals) vorzuwerfen ist.

Nach dem seit 1.1.2006 geltenden Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) können über „Verbände“ (juristische Personen) Geldbußen verhängt werden, wenn

- ein Mitarbeiter eine Straftat begangen hat und dadurch
- Pflichten verletzt wurden (z.B. Aufsichtspflicht), weil
- Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.

Dabei schließen sich die Verantwortlichkeit eines Verbandes für eine Tat und die Strafbarkeit von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern wegen derselben Tat einander nicht aus.

Beilagen

-Beilage 1

- Vorarlberger Jugendschutzgesetz und

- Auszug aus dem StGB zu §§ 92, 93 StGB

Da es sich hierbei um eine Information im Sinne einer Servicehandlung handelt, wird für die Vollständigkeit und Richtigkeit keine Haftung übernommen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass jeder Einzelfall nach entsprechender Beratung durch einen Rechtsexperten zu beurteilen ist.